

Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Balkhausen

in der aktuellen Fassung vom 18.10.2002:

§1 : Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Balkhausen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Balkhausen (Gemeinde Seeheim-Jugenheim).
- 3) Die Postanschrift ist identisch mit der Anschrift des Vorsitzenden, sofern diese in Balkhausen ist. Ansonsten die des stellv. Vorsitzenden oder des Rechnungsführers in genannter Reihenfolge.
- 4) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§2 : Zweck des Vereins

- 1) Die Förderung des Feuerwehrwesens und der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Seeheim-Jugenheim im Ortsteil Balkhausen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 : Gliederung

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
 - c) den Mitgliedern der Jugendabteilung
 - d) den Mitgliedern der Feuerwehrmusik
 - e) den fördernden Mitgliedern.

§4 : Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Darüber hinaus können auch alle juristischen Personen Mitglied werden, soweit sie bereit sind, den Zweck des Vereins fördernd zu unterstützen.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 5) Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche Personen, die gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim dieser angehören.
- 6) Mitglieder der Jugendabteilung sind solche Personen, die
 - a) gemäß Feuerwehrsatzung und Jugendordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim der Jugendfeuerwehr angehören
 - b) aus Altersgründen noch nicht zu Gruppe a) gehören aber mit einem Mindestalter von 8 Jahren am Ausbildungsdienst teilnehmen.
- 7) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind solche Personen, die der Einsatzabteilung angehört haben und
 - a) aufgrund des Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
 - b) die gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vorzeitig aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. oder die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 8) Mitglieder der Feuerwehrmusik sind solche Personen, die gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim der Feuerwehrmusik Balkhausen angehören.

§5 : Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt ist bis zum 01. 10. des Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. an die Geschäftsadresse schriftlich zu erklären.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - a) bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen schweren Verstoßes gegen Vereinsinteressen.
 - b) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Abmahnung spätestens 1 Jahr nach Fälligkeit nicht beglichen wurde.
- 4) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene anzuhören. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§6 : Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 : Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt am Anfang über die Aufnahme der Anträge.
- 3) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§8 : Aufgaben der Mitgliederversammlung.

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Rechnungsführer und den Abteilungsleitern
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl von Kassenprüfern, Urkundspersonen und Ausschüssen.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g) Die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren. Ist eine Vorstandsposition in der laufenden Amtszeit neu zu besetzen, so gilt die Wahl nur bis zum Ende der laufenden Periode.

§9 : Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der 2. Einladung besonders hingewiesen werden.

- 2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 4) Alle Wahlen finden offen statt. Auf Antrag eines Wahlberechtigten ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Urkundspersonen zu bescheinigen ist.

§10 : Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem 1. Beisitzer als Vertreter des Gesamtvereins
 - f) dem 2. Beisitzer (Kassierer)
 - g) dem Gerätewart
 - h) dem Zeugwart
 - i) dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses
 - j) dem Leiter der Feuerwehrmusik
 - k) dem Wehrführer
 - l) dem stellvertretenden Wehrführer
 - m) dem Jugendwart
 - n) dem Vertreter der Einsatzabteilung
 - o) dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
- 2) Die Personen k) bis o) sind Kraft Amtes ihrer Tätigkeit im Feuerwehrausschuss Mitglieder im Vorstand.
- 3) Die Positionen la) und lb) können und sollen nach Möglichkeit vorrangig durch den Wehrführer (lk) beziehungsweise stellvertretenden Wehrführer (ll) besetzt werden.
- 4) Zusätzlich können Ehrenvorsitzende auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

§11 : Aufgaben und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorsitzende kann weitere Personen zu Vorstandssitzungen einladen, die aber kein Stimmrecht besitzen.

§12 : Ausschüsse

- 1) Die Organe des Vereins können Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können Empfehlungen erarbeiten, die dem Organ, das den Ausschuss gebildet hat, zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- 2) Der Vergnügungsausschuss ist ein Ausschuss mit mindestens 6 Mitgliedern, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Mitglieder des Vergnügungsausschusses wählen einen Vorsitzenden, der auch Sitz im Vorstand hat. Der Vergnügungsausschuss arbeitet Veranstaltungen aus, legt diese dem Vorstand zum Beschluss vor und kümmert sich um die Durchführung.

§13 : Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 : Rechnungswesen

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn diese durch Beschlüsse vorgegeben sind oder wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Der Rechnungsführer erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§15 : Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der 2. Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Belange des Brandschutzes im Ortsteil Balkhausen zu verwenden.

§16 : Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Fassung der bisherigen Satzung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 18.10.2002

Gezeichnet : Der Vorstand